

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

25. Sitzung (12.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

.....

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkeheim, und
des Herrn Geh. Referendärs Frhrn. v. Rüd t.

Von Seiten der Regierungscommission:

die Herren Staatsräthe v. G u l a t und v. B ö c k h.

Das hohe Präsidium zeigte an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer mitgetheilten Adresse wegen Aufhebung des Blutzehnten eine aus

dem Frhrn. v. Z o b e l,

dem Landoberjägermeister v. K e t t n e r und

dem Geh. Hofrath E c k e r

bestehende Commission gewählt worden sei.

Der Tagesordnung zufolge erstattete hierauf der Frhr. v. Z o b e l den Commissionsbericht über die von der zweiten

Kammer hierher mitgetheilte Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren.

Beilage Ziffer 102.

Die Kammer beschloß mit Einwilligung der Regierungskommission hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Er könne nicht anders als mit Dank erkennen, daß die Commission und insbesondere der Berichterstatter auf seine, als Commissionsmitglied gemachten Bemerkungen alle mögliche Rücksichten genommen habe; deßhalb müsse er sich auch mit dem Commissionsantrage in der Hauptsache ganz einverstanden erklären, denn, wie man auch die Frage stelle, so sei ein förmlicher Beitritt zu der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Adresse immer bedenklich, weil bei einer scrupulösen Erwägung des Wortlauts dieser Adresse möglicherweise das Mißverständniß eintreten könnte, als ob die Regierung im Einverständniß mit den Ständen die einmal vertragsmäßig festgesetzten Rechtsverhältnisse der Standes- und vormals unmittelbaren Grundherren zum Nachtheil der Berechtigten in der Folge wieder ändern könnte. Dessen ungeachtet müsse er bekennen, daß, nachdem einmal durch Regulirung dieser Verhältnisse den in der Bundesacte gegründeten Verpflichtungen Genüge geleistet worden sei, zukünftige weitere Bestimmungen hierüber der Sphäre der innern Gesetzgebung nach seiner Ueberzeugung nicht entzogen werden können; auch finde er sich zu dem Bekenntniß aufgefordert, daß er alles das, was in dem Commissionsberichte von einer, den rechtlichen Standpunkt der Sache verkennenden, gegen den mediatisirten Adel feindseligen Tendenz gesagt sei, nur als der Vergangenheit angehörig betrachten, und in den ständischen Verhandlungen durchaus keinen Anlaß finden könne, diese Bemerkungen auf die Gegenwart zu beziehen.

Er habe vielmehr bei dieser Gelegenheit die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß die zweite Kammer gegen die Erfüllung der in der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen gegen die Mediatistirten nicht mehr als Eingriffe in ihre Rechte protestire, indem sie nach dem Wortlaut der Adresse nur die Mitwirkung zu etwaigen weiteren Bestimmungen über die Verhältnisse solcher Standes- und Grundherrschaften, mit welchen bereits eine Uebereinkunft getroffen worden sei, in Anspruch nehme, und also nicht nur die Gültigkeit der hierüber bereits erschienenen Edicte anerkenne, sondern auch das Uebereinkommen mit jenen Standesherrschaften, hinsichtlich welcher solches bisher noch nicht zu Stande gekommen sei, nicht als Gegenstand ihrer Mitwirkung betrachte.

Geb. Hofrath Ecker: In so fern der Redner vor ihm die eine seiner Bemerkungen dahin verstehe, daß in der zweiten Kammer gar keine Aeußerungen und Zweifel in Betreff dieses Gegenstandes geäußert worden wären, so müsse er zu dessen Berichtigung bemerken, daß er jenen Verhandlungen beigewohnt habe, und sich recht wohl erinnere, daß die Rede oft gefallen sei, man könne den fraglichen Uebereinkünften die Zustimmung der Kammer nicht ertheilen, und daß verschiedene Mitglieder gegen die Folgerung eines deßfalligen Anerkenntnisses ausdrücklich protestirt hätten.

Staatsrath v. Böckh: Er müsse als Mitglied dieser Kammer die Erklärung des Redners vor ihm einigermaßen berichtigen. Was ein Deputirter gesprochen, und was die gesammte Kammer als ihre Ansicht erkläre, sei wohl zu unterscheiden. Ein Mitglied der zweiten Kammer habe sich in der Sitzung, in welcher dieser Gegenstand zur Sprache gekommen sei, und welcher er ebenfalls beigewohnt habe, allerdings in dem Sinne geäußert, welchen

der Redner vor ihm so eben angeführt habe. Da jedoch niemand demselben beigetreten, so sei diese Ansicht auch nur als die eines Mitgliedes der Kammer anzusehen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Der in der Adresse beigefügte Nachsatz bestimme auch ihn, dem Antrage der Commission unbedingt beizutreten, indem er glaube, daß derselbe dem §. 29, Absatz 2 der Verfassungsurkunde entgegen sei. Hier sei das Recht des Regenten einem, sonst überhaupt nur dazu berechtigten adelichen Güterbesitzer einzelne grundherrliche Rechte beizulegen, so ausdrücklich vorbehalten, daß jeder Wunsch einer Beschränkung eine Verletzung der Verfassung seyn würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wollten nur bemerken, daß der fragliche Nachsatz in der Adresse nur von dem Bestand der Grundherrenschaften spreche.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Allerdings. Man müsse unterscheiden zwischen Real- und Personalverhältnissen; die in Frage stehende Stelle in der Adresse der zweiten Kammer bezöge sich nur auf die erstern, der Absatz 2 des §. 29 der Verfassungsurkunde aber auf die letztern.

Frhr. v. Zobel: Wenn auch die Absicht dieser Adresse noch so unschuldig seie, so säbe er doch gar keinen Grund ein, aus dem das darin gestellte Begehren nothwendig wäre, da die Regierung noch nie Miene gemacht habe, Veränderungen in den fraglichen Verhältnissen vorzunehmen.

Staatsrath v. Böckh: Dieß sei auch seine Ansicht. Ueberhaupt habe die Erörterung solcher constitutionellen Fragen im Allgemeinen nicht den mindesten practischen Werth. Die Regierung kenne ihre Rechte, sie kenne auch die der Kammern; sie sei durch die Bundesacte verpflichtet, und werde diese heilig halten. Wenn übrigens in

Zukunft etwas geschehen sollte, wodurch eine der Kammern ihre Rechte für gekränkt erachte, so stehe es jeder frei, die Sache auf dem ersten Landtage zur Sprache zu bringen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung nahm die Kammer den Commissionsantrag, welcher dahin geht, der von der zweiten Kammer hierher gegebenen Adresse nicht beizutreten, einstimmig an.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Graf v. Enzenberg den Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag wegen Festsetzung der Betriebsfonds.

Beilage Ziffer 103.

Auch hierüber wurde mit Einwilligung der Regierungskommission die Discussion in abgekürzter Form sofort eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die neue Regulirung der Betriebsfonds würde nöthig gewesen seyn, wenn auch das Erzeugniß, welches deren Verminderung geboten nicht eingetreten wäre. Rücksichtlich der Staatsgewerbcassen werde also eigentlich hier nur etwas nachgeholt, was schon bei der Entwerfung des vorigen Budgets hätte geschehen sollen.

Das Budget und die Vorlage der Rechnungen seien nur halbe Maßregeln, wenn nicht das Betriebscapital festgesetzt werde.

In der Specialisirung der Betriebsfonds liege eine wahre Verbesserung, indem man damit zugleich das Resultat der Verwaltungen leichter übersehe.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer habe bei jeder Position die besondern Gründe hervorgehoben, die eine Herabsetzung zulässig machen, und im Wesentlichen folgende seien. (Hier wurden dieselben von dem Herrn Regierungskommissär für jede Verwaltungscasse kurz angegeben.)

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Bei der Cameraldomänenadministration schein eine große Verminderung des Betriebsfonds aus dem Grunde nicht wünschenswerth, weil dadurch die Möglichkeit einer längern Aufbewahrung der Naturalien bis zum Eintreten eines günstigen Zeitpunktes einer vortheilhaften Verwerthung zu sehr beschränkt würde. Er glaube vielmehr, daß es unter den gegenwärtigen, den Absatz der Naturalien so sehr erschwerenden Verhältnissen nicht nur für die Einkünfte aus den Staatsdomänen, sondern für alle Producenten, auf welche eine unwirtschaftliche Verwerthung der Merarialvorräthe nachtheilig zurück wirke, von wohlthätigem Einfluß seyn würde, wenn in der Aufspeicherung oder Losschlagung gewisser Gegenstände der Domänenwirthschaft, wie z. B. des Weins, durch eine nicht allzu knappe Bestimmung des Betriebsfonds etwas mehr Spielraum gelassen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Haupttendenz der jetzigen Finanzverwaltung gehe dahin, so wenig als möglich Vorräthe auf den Speichern und in den Kellern zusammen kommen zu lassen, weil bei der Naturalaufspeicherung Unterschleife aller Art am schwersten zu hindern seien. Uebrigens sei den Verwaltungen hinsichtlich des Verkaufs ihrer Vorräthe eine bestimmte Regel gegeben, wornach sie jeden Monat $\frac{1}{12}$ der Vorräthe verkaufen müßten. Dadurch kämen die Vorräthe des Merariums nach und nach in Circulation, und ihre Veräußerung geschehe ohne nachtheiligen Einfluß auf den Handel der Privatpersonen. Handelsspeculationen der Staatsstellen seien stets mißlich, wogegen man bei dem angegebenen Verfahren wenigstens die Sicherheit habe, den Mittelpreis des Jahrs zu erhalten.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß man sich mit dem, was der Herr Regierungscommissär so eben gesagt

und mit der in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer enthaltenen ausführlichen und äußerst beruhigenden Erläuterung dieses Gegenstandes vollkommen begnügt könne, indem daraus hervorgehe, daß die Herabsetzung der Betriebsfonds von keinem schädlichen Einfluß für das Ganze sei.

Neg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er gestehe, daß er nicht wisse, ob die wirklichen Einnahmen und Ausgaben während der Budgetperiode 500,000 fl. über oder unter dem Budgetanschlage stehen werden. Was die Betriebsfonds insbesondere betreffe, so müsse sich die Regierung auf die Versicherung beschränken, daß dieselben, wenn günstige Verhältnisse eintreten, seiner Zeit wieder erhöht werden sollen.

Für den gegenwärtigen Zeitpunkt habe man die Verminderung derselben einer Anticipation vorgezogen, weil jede Anticipation immer eine vorläufige Staatsschuld sei.

Das hohe Präsidium eröffnete hierauf die Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes.

Art. 1.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie erlaubten sich in Bezug auf den Betriebsfond der Cameraldomänenadministration die Frage an die Regierungscommission, welche Bewandniß es mit dem Verkauf des Weins habe, und ob hierbei dieselben Grundsätze, wie bei dem Verkauf der Früchte, beobachtet würden. Sie hätten wenigstens vernommen, daß der Verkauf des Weins in den Gegenden Ihrer Standesherrschaft durch die Domänenverwaltungen auf eine für die Weinbauern sehr nachtheilige Art geschehe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Diese Bemerkung sei allerdings gegründet, und er glaube, daß das doppelte

Interesse der betreffenden Landestheile und des Alerars wohl zu vereinigen seyn dürfte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Ausnahmen von der allgemeinen Regel seien beim Weinverkauf nicht immer zu vermeiden. Sie würden von der Hofdomänenkammer nach Umständen vorgeschrieben, und mißfielen immer den Producenten, welche die doch nicht zu vermeidende Concurrenz der herrschaftlichen Kellereien hatten, der Verkauf möge in großen oder kleinen Quantitäten gleich im Herbst oder zu einer andern Zeit statt finden.

Die Artikel 1 und 2 wurden hierauf einstimmig angenommen, und auf gehaltene Umfrage der ganze Gesetzborschlag.

Der Tagesordnung gemäß erstatteten hierauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, in Betreff der Verordnungen wegen der Reisenden fremder Handelshäuser und wegen der Hundstragen.

Beilage Ziffer 104

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie glaubten, daß man gegen den Commissionsantrag nicht das Geringste einwenden könne, im Gegentheil seien Sie überzeugt, daß man die Abgabe von den erwähnten Reisenden eher erhöhen sollte, indem sie nicht anders, als wie Hausirer zu betrachten seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es bestehe die fragliche Abgabe in 11 fl. und einigen Procenten für die Musterkarte, welche der Reisende an der Grenze zu entrichten habe. Die Frage: ob es im allgemeinen Interesse des Landes liege, Reisende fremder Handelshäuser zuzulassen, sei in der zweiten Kammer ausführlich erörtert worden.

Nachdem die Discussion hierüber geschlossen worden war,

trat die Kammer einstimmig der Adresse der zweiten Kammer bei.

Endlich wurde zur Wahl zweier Deputationen und zwar

- 1) zur Ueberreichung der von der Kammer angenommenen Gesetzborschläge, und
- 2) zum Empfang Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, am großen Portal, bei dem bevorstehenden Schluß des Landtags geschritten.

Die erste besteht, nebst dem hohen Präsidium und den Secretären, aus

dem Frhn. v. Zobel, und
dem Forstmeister Frhn. v. Neveu.

Die zweite, aus

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Salm-Krautheim,
dem Frhn. v. Gemmingen,
dem Staatsrath Frhn. v. Türkheim, und
dem Kreisdirector Fröhlich.

Die Sitzung verwandelte sich hierauf in eine geheime.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Eker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 102.

Commissionsbericht

über

die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend.

Erstattet von dem Frhrn. v. Zobel.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Der von der zweiten Kammer der hohen ersten Kammer zum Beitritt mitgetheilte Adressentwurf, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren, welche zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, betreffend, enthält folgende unterthänigste Bitte an E. Königl. Hoheit den Großherzog,

- »daß es Höchstdenselben gnädigst gefallen möge, die
- »Rechtsverhältnisse der Standesherrn, mit welchen
- »eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie
- »die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu
- »der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, inglei-
- »chen den dormaligen Bestand der Standes- und
- »Grundherrschaften in Zukunft nicht ohne Zustim-

„mung der Kammern auf irgend eine Weise zu ver-
„ändern.“

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! glaubt ihrem hierüber zu erstattenden Gutachten einige Bemerkungen voraus schicken zu müssen.

Kein Artikel der Bundesacte, mit Ausnahme des 13ten, wurde mehr und heftiger von einer gewissen Parthei angefochten, als der Artikel 14. Er war das Haupthinderniß, welches diese Parthei vor allen Dingen wegräumen mußte, wenn sie anders ihre auf rein demokratische Principien beruhende Theorie zur Ausführung bringen wollte.

Zu dem Ende wurde aus dem ganzen unermesslichen Vorrath der philanthropisch-philosophischen Speculationen der letzten 50 — 60 Jahre, alle Gründe hervorgesucht, um die Unhaltbarkeit des geschichtlich begründeten Adels darzuthun. Man berief sich bald auf die Würde des Menschen, welche nur eine Unterordnung nach dem Grade des innern Werths zulasse, bald auf die unveräußerlichen Rechte des Volks, mit denen die Adelsprivilegien unvereinbar wären; kurz, das Adelsinstitut und mit ihm der Artikel 14, durch welchen es die Garantie seiner Fortdauer erhielt, sah sich von allen Seiten Angriffen ausgesetzt, die, obgleich von falschen Vorderfägen ausgehend, dennoch den Hauptzweck nicht verfehlen, den Adel in den Augen der Mehrzahl als ein gehässiges, dem Gesamtwohl höchst schädliches Institut, dessen Widersacher aber als die wahren und ächten Freunde des Volks darzustellen.

Unsere hohe Regierung suchte dessenungeachtet seit dem Antritt unserer dormaligen beglückenden Regierung nach Möglichkeit dem Art. 14 Genüge zu leisten.

Allein, als in frühern Verhandlungen der Stände des

Großherzogthums Baden die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, in Folge eines freien Uebereinkommens mit dem mediatisirten und dem vormaligen unmittelbaren Reichsadel durch das Edict vom 16. April 1819 versuchte Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte dazu mißbraucht wurde, um den Saamen der Zwietracht zwischen der Regierung und dem Volk auszustreuen, als dabei von einzelnen Ständemitgliedern, die sich zu Wortführern der öffentlichen Stimmung stempelten, Grundsätze aufgestellt wurden, deren Anerkennung nicht nur die constitutionelle Existenz des Großherzogthums, als Bestandtheil des deutschen Bundes gefährdet, sondern auch das gesammte deutsche Vaterland, durch Untergrabung der Basis der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge, durch Verletzung der Bundesacte, einem gefesslosen Zustand entgegen geführt haben würde, da ließen Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, der zweiten Kammer hierüber eine bestimmte Erklärung abgeben, deren Inhalt die wahren Grundsätze der Deutschen Bundesacte aussprach.

Dieser kündigen und sachgemäßen Höchsten Erklärung ungeachtet, dauerten die Discussionen über die Vollziehung des Edicts vom 16. April 1819 die Verhältnisse der Stände, und Grundherren betreffend, noch immer fort, so, daß um denselben ein für allemal ein Ziel zu setzen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog Höchst Sich bewogen gefunden haben, der zweiten Kammer eine weitere Erklärung abgeben zu lassen — vermöge welcher, nach eingetretenen Verhältnissen, vor der Hand weder von Vollzug noch von Abänderungen gedachten Edicts mehr die Rede seyn könne.

Der Maßstab zur Beurtheilung, wie die richtige An-

wendung und endliche Erfüllung des Artikel 14 der Bundesacte aber zu bewirken sei, konnte kein anderer als der seyn, welcher in dem Bundestagsprotocoll vom 24. Mai 1819 aufgestellt ist.

Als Hauptgrundsatz ist hier ausgesprochen, daß bei Stiftung der deutschen Bundesacte die Idee zu Grunde lag, daß irgend ein Rechtszustand in Deutschland wieder sanctionirt werden müsse, mithin können die in derselben enthaltenen Bestimmungen über irgend ein Rechtsverhältniß nicht als Privilegien betrachtet werden.

Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der ganzen Geschichte der neuern Zeit, und bedarf wohl keiner weitern Ausführung; denn wer von Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! hat nicht erfahren, daß es eigentlich auf die sogenannten Privilegien des Adels abgesehen und Gleichheit der Rechte das Loosungswort des Zeitgeistes ist.

Weil es sich aber bei Erfüllung des Artikel 14 nicht von Privilegien, welche durch die Landesgesetzgebung ertheilt worden, sondern von einem feierlich garantirten Rechtszustand handelt, so müssen die im Artikel 14 begriffenen Gerechtsame den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr subjeicirten Reichsständen und Reichsangehörigen als bereits ertheilt betrachtet werden.

Der Umfang dieser Rechte ist ganz unabhängig von allen, vor oder nach der Bundesacte eingeführten Landesverfassungen und Einrichtungen der verschiedenen Bundesstaaten.

Die Ausübung dieser Gerechtsame konnte durch die Erfüllung des Wortlauts des Artikel 14 in Vollzug kommen; aber auch darüber, sowohl zum Vortheil der

Regie
herren
ledigl
bezwe
media
jedes
welch
Di
natür
media
ehem
Beib
sind.
D
Bun
acte
M
seien
U
Land
Voll
D
lung
schon
herr
Bun
lich
acte
D
nich
ma

Regierungen als der mediatisirten Standes- und Grundherren Modificationen verabredet werden, welche jedoch lediglich durch ein freies Uebereinkommen beider Theile bezweckt werden müssen; wobei als Regel gilt, daß die mediatisirten Standes- und Grundherren befugt sind, für jedes ihnen nach der Bundesacte zukommende Recht, von welchem sie abstehen, ein Aequivalent zu verlangen.

Die Paciscenten bei einem solchen Vergleichsvertrag sind natürlich die Regierung einerseits, und andernseits die mediatisirten Standes- und Grundherren, insofern sie als ehemalige Reichsstände und unmittelbare Reichsritter zu Beibehaltung eines Theils ihrer vorigen Rechte befugt sind.

Die Bundesversammlung erscheint hier als Organ des Bundes, von welchem die Garantie aller in der Bundesacte begriffenen Rechte ausgeht.

Man könnte fragen, ob hier nicht noch Dritte befugt seien, bei der Erfüllung des Art. 14 zu interveniren?

Unter solchen Dritten können hier zunächst nur die Landstände der verschiedenen Staaten, als Vertreter des Volks, gemeint seyn.

Daß diesen kein Recht in irgend eine Art der Erfüllung des Art. 14 Einsprache zu thun zusteht, ergibt sich schon daraus, daß den mediatisirten Standes- und Grundherren ihre Gerechtsame gleichzeitig mit dem Art. 13 der Bundesacte zugesichert wurden, und deshalb kein möglicher Widerspruch zwischen beiden Artikeln der Bundesacte angenommen werden darf.

Auch die Erfüllung und Ausführung des Art. 14 kann nicht von der Mitwirkung der Landstände abhängig gemacht werden, weil eben der Art. 14 ganz unbedingt

spricht, und der Bund als Garant der Bundesacte nur ein Staatsoberhaupt, den Souverain, nicht aber dessen Landstände kennt, mithin mit den letztern in dieser Angelegenheit niemals in Berührung kommen kann.

Selbst dann, wenn die Regierungen, was sich ihres eigenen Interesse wegen nicht annehmen läßt, den mediatisirten Standes- und Grundherren mehr Rechte eingeräumt hätten, als ihnen durch den Art. 14 zugesichert sind, könnten die Landstände keine Einsprache thun, weil ihnen in dieser Angelegenheit überhaupt keine Competenz zusteht.

Hieraus ergibt sich, daß die Verfügungen, wodurch die Erfüllung des Art. 14 von den einzelnen Staaten beabsichtigt wurde oder noch wird, nur durch die Annahme von Seiten der mediatisirten Standes- und Grundherren, oder durch die Erklärung des Bundestags, daß den Bestimmungen der Bundesacte in dieser Beziehung eine Genüge geleistet sei, zu ihrer vollen Kraft und Anwendbarkeit gelangen, alsdann aber auch, weder wegen reeller, und noch weniger wegen formeller Mängel von irgend jemand angefochten werden können.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß die Großherzoglich Badische Regierung dem zu Folge den Art. 14, durch die verschiedenen allegirten und auf abgeschlossenen Verträgen beruhende Declarationen für mehrere Ständesherrliche Häuser und durch die Declaration vom 22. April 1824 für den vormals als unmittelbaren Reichsadel im Großherzogthum und ihrer nachher erfolgten Anzeige bei der deutschen Bundesversammlung erfüllt hat.

Nachdem einmal der Art. 14 der Bundesacte von Seiten der Regierung durch die mit den Mediatisirten geschlossene Uebereinkunft Genüge geleistet worden ist, so

fönnen
in der
auf n
sind,
Art 1
Recht
diatis
Garant
becint

Es
der zu
als d
noch
war,
ist, o
densel
Kamm
als G

III
und d
die R
firten
tign
Mißv
tigste
an, i

können zwar auf der einen Seite künftige Abänderungen in den Verhältnissen derselben, und in dem Standpunkt, auf welchen sie in den einzelnen Bundesstaaten gestellt sind, als ein Gegenstand der innern Gesetzgebung in der Art betrachtet werden, daß jedoch dadurch niemals der Rechtszustand, über welchen die Regierung mit den Mediatisirten einmal übereingekommen, und welcher unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt worden ist, wieder beeinträchtigt werden darf.

Es kann also die rechtlich zulässige Bedeutung der von der zweiten Kammer projectirten Bitte keine andere seyn, als daß, wenn die Regierung künftig den Mediatisirten noch mehr bewilligen wollte, als das, wozu sie verpflichtet war, und worüber sie mit ihnen bereits übereingekommen ist, oder überhaupt durch weiteres Uebereinkommen mit denselben treffen wollte, dieß nicht ohne Zustimmung der Kammern und unter Sanctionirung des deutschen Bundes, als Garant dieser Verträge, geschehen möge.

Alein so lautet der buchstäbliche Inhalt der Adresse nicht, und derselbe könnte vielmehr die Deutung erhalten, als ob die Regierung mit Beistimmung der Kammern den Mediatisirten künftig wieder einen Theil der eingeräumten Berechtigungen entziehen könnte, und um nicht selbst ein solches Mißverständnis zu sanctioniren, trägt daher, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihre Commission darauf an, dieser Adresse nicht beizutreten.

Beilage Ziffer 103.

Commissionsbericht

über

den Gesetzworschlag, die Feststellung der Betriebsfonds
betreffend.

Erstattet

von dem geheimen Rath Grafen v. Enzenberg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Das von der hohen Regierung vorgelegte neue Gesetz über die Betriebsfonds der Staatscasse für die Budgetperiode von 1828, 1829 und 1830 ist die Folge des außerordentlichen Budgets, und indem solches die Mittel zu Deckung dieser Auslagen an die Hand gibt, verbreitete es zugleich über den Gegenstand der Betriebsfonds mehr Licht und Klarheit, welcher im Staatshaushalt von hoher Wichtigkeit ist. Man könnte fast beim ersten Blick glauben, daß ein Staatshaushalt keines eigentlichen Betriebsfonds bedürfe, allein, wenn man unter dieser Benennung sich die baaren Cassen- und Naturalienvorräthe und Ausstände denkt, welche letztere nicht jedesmal gleich ver-

werth
Staats
geleis
Hochg
gen,
men
verhin
dies
so spr
bereit
in die
Sch
geforg
Betrie
2,600
aber
werde
Da
zwar
Verm
fonds
her
gewer
fonds
den,
neue
De
zu de
Kamm
daß
182

wertbet oder eingebracht werden können, während die den Staatscassen aufliegenden Zahlungen ohne Stockung geleistet werden müssen, so werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! von selbst die Ueberzeugung erlangen, daß disponible Fonds bei der Staatscasse angenommen werden müssen, welche jede Hemmung einer Zahlung verhindern, und Betriebsfonds genannt wurden. Wenn dieß nun bei den Staatsverwaltungscassen der Fall ist, so springt die Nothwendigkeit, gleichfalls disponible Fonds bereit zu halten, um so mehr bei den Staatsgewerbcassen in die Augen.

Schon im Gesetz vom 14. Mai 1825 ward daher dafür gesorgt, und ausdrücklich festgesetzt, daß die umlaufenden Betriebsfonds bei den Verwaltungscassen die Summe von 2,600,000 fl. betragen müssen, jene der Gewerbcassen aber nur nach dem Stande mit 1. Juni 1825 erhalten werden sollten.

Das gegenwärtige Gesetz hebt aber das frühere, und zwar durch die Nothwendigkeit geboten, auf, indem durch Verminderung der Totalsumme der sämtlichen Betriebsfonds, und der Auseinandersezung der Positionen, mit welcher jeder einzelne Zweig der Verwaltungs- und Staatsgewerbcassen sich auf diese Budgetperiode als Betriebsfonds zu begnügen habe, die Mittel aufgefunden wurden, die Summe des außerordentlichen Budgets ohne neue Auflagen zu decken.

Der Vortrag des Chefs des hohen Finanzministeriums zu dem Gesetze und der umfassende Bericht der zweiten Kammer verbreiten so viel Licht über diesen Gegenstand, daß Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte

Herren! ohnehin beengt durch die Kürze der Zeit, welche noch bis zum Schlusse des Landtags erübrigt, sich nur, ohne in die Rechnungsdetails einzugehen, welche aus dem Vortrag der Regierung und den Nachweisungen im Budget, was die Zahlen betrifft, so klar sich darstellen, daß jede Wiederholung überflüssig wäre, auf die Frage beschränken zu dürfen, ob die Verminderung der laufenden Betriebsfonds einen nachtheiligen Einfluß auf den gesammten Staatshaushalt oder auf die Staatsschulden-Tilgungsanstalt ausüben könne oder werde.

Bei beiden Rücksichten findet aber Ihre Commission nicht die mindeste Gefahr bei dem ersten Punkt, weil vielseitige Erfahrung und genaue Rechnungsauszüge von mehreren Jahren dem Präsidium des hohen Finanzministeriums die Ueberzeugung gewiß verschafft haben, daß sämtliche Cassen mit dem ihnen nun zugeschiedenen Betriebsfond ihre Auslagen bestreiten können, dieß ist und kann nur Folge genau geprüfter Rechnungsergebnisse und Erfahrungen sein, die zu beanstanden nicht möglich ist.

Die Rücksicht auf die Amortisationscasse hebt sich auch durch die Betrachtung, daß solche für alle Verpflichtungen auf die Dauer der Budgetperiode, ohne auf die Betriebsfonds Anspruch machen zu müssen, vollkommen und hinlänglich gedeckt sei, der Staatsschuldentilgungs-Anstalt daher gar nichts entgeht, ja daß selbst der Ueberschuß von 136,000 fl., welcher nach dem frühern Gesetz, als die Dotation übersteigend, der Amortisationscasse hätte zugewiesen werden sollen, ihr im eigentlichen Sinne nicht gehöre, weil diese Summe der Vergangenheit angehörend, wenn sie bezahlt worden wäre, den Ueberschuß der Dotation verhindert hätte.

Die gleiche Ueberzeugung, daß nämlich die Amortisationscasse nie in Erfüllung ihrer Verpflichtung gehemmt seyn wird, veranlaßte auch das hohe Finanzministerium 20,000 fl. jährlich, an Arzeragen der Staatsschuldentilgungs-Casse für die Dauer der künftigen Budgetperiode im außerordentlichen Budget zu entziehen, welches gleichfalls die Anerkennung der zweiten Kammer gefunden, und bei dieser hohen Versammlung die Beistimmung nicht minder finden wird; denn nur wahrhaft glücklich kann man das Land preisen, welches, ohne den Staatscredit zu schwächen, so reiche Hülfquellen darbietet.

Das hohe Finanzministerium fürchtet zwar, daß durch diese Herabsetzung die früher Statt gehabte Anticipation der Generalstaatscasse wieder eintreten könnte; allein Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! findet selbst darin eine volle Beruhigung, indem eine Anticipation bei so großen Deckungen nur den Beweis liefert, daß es der Staatscasse im Allgemeinen nie an Geldmitteln fehlt, um den geregelten Gang unseres Staatshaushaltes, so wie bisher fortzusetzen, und freut sich, in der klugen Leitung derselben die Ueberzeugung erlangt zu haben, wie es möglich war, bei Verminderung der Steuer ohne zu neuen Auflagen gezwungen zu seyn, noch eine Summe von 784,210 fl. zu decken.

Ihre Commission trägt daher, im Einverständniß mit der zweiten Kammer, auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes an.

Beilage Ziffer 104.

Commissionsbericht

über

die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgabe von Reisenden ausländischer Handelshäuser, so wie über die Hundstagen.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Wie weit sich die Mitwirkung der Stände erstreckt, wenn es sich um ihre Theilnahme an der Gesetzgebung handelt? dieß ist eine Frage vom höchsten Interesse, und die bei uns aufzuwerfen um so wichtiger ist, als die Verfassungsurkunde nicht mit voller Bestimmtheit darauf antwortet.

Erst gestern haben Sie die interessantesten Erörterungen über diese Frage vernommen, und es bleibt mir nach den allgemeinen Zügen, die Ihnen darüber so treffend vor die Augen gestellt worden sind, nichts Weiteres übrig, um Sie auf den Standpunct zu stellen, von welchem jene Frage zu beantworten ist, — und wie überhaupt die ständische Wirksamkeit bei der Gesetzgebung Anwendung finde-

Geistvoll und von dem edlen Grundsatz ausgehend, daß diejenige Auslegung unserer Verfassungsurkunde die allein richtige sei, welche das Interesse des Fürsten und das seines Volkes in gleichem Grade berücksichtige, hat der Berichterstatter über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger entwickelt, in welchen Fällen er die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung für verfassungsmäßig erachte, und wie insbesondere es von den Kammern bei Provisorien gehalten werden solle, und wendet dann seine Ansicht auf jene Gesetze und Verordnungen an, welche seit dem Jahr 1825 erlassen worden sind.

Hiezu gehören unter andern:

- a. eine Verfügung, die Hundstagen betreffend. (Regierungsblatt 1826, Nr. 19 und 25).
- b. ingleichem die Verordnung, nach welcher von Reisenden auswärtiger Handlungshäuser eine Abgabe zu entrichten ist. (Regierungsblatt 1825, Nr. 5).

Die zweite Kammer will in einer Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um die Gesetzeskraft dieser beiden Verordnungen bitten. Mit Recht hat die zweite Kammer die ständische Mitwirkung hier eintreten lassen. Ihre Budgetcommission hat mich beauftragt, Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zum Beitritt zu dieser Adresse einzuladen, und wenn gleich jene Verordnungen polizeiliche Zwecke haben, so sind doch dadurch Abgaben auferlegt, wozu es eines verfassungsmäßigen Gesetzes bedarf. Die erstere dieser Verordnungen verdient ganz besonders diese Rücksicht; gegen die Natur der zweiten ließen sich, wie bereits der verdienstvolle Berichterstatter über die Provisorien richtig bemerkt hat, vielleicht

gerechte Einwendungen erheben. Nun aber haben Sie bereits, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! zu jenen Auflagen in der vorgestrigen Sitzung Ihre Zustimmung gegeben, denn die Hundstaxe ist bei den Einnahmen mit einem Betrag von 16,200 fl. namentlich enthalten, eben so ist der Ertrag der Patente, welche die Reisenden auswärtiger Handelshäuser zu lösen haben, mit beiläufig 1200 fl. dort in Aufrechnung gebracht. Demnach ist eigentlich weitere Deliberation hier überflüssig geworden, und sich kurz zu fassen, wenn es durch die Nothwendigkeit auch nicht geboten wäre, ist folglich an seinem Platz.

Also nur zwei Worte:

Es ist nützlich, daß die Anzahl der Hunde sich nicht bis zum Uebermaße vermehre. Die Gesundheitspolizei hat dies schon vor siebenzehn Jahren verlangt, und wenn durch Erlegung einer besondern Taxe der allzu großen Vermehrung und eben dadurch dem schon bestehenden Uebel gesteuert und dem gefürchteten vorgebeugt wird, so ist doppelt erfreulich, daß durch diese Maßregel eine Einnahme für den Staat entsteht, und das allgemeine Wohl befördert wird.

Die Patente sind zwar eine weit geringere Quelle des Einkommens, und die Summe kann dabei kaum in Betrachtung kommen. Klug ist es jedoch, daß den Reisenden für fremde Handlungshäuser nicht allzusehr das Geschäftmachen erleichtert wird, welches Bestellungen herbeiführt, für die immer mehr oder weniger Geld ins Ausland geht. Ihre Commission kann darum die Meinung der Budgetcommission der zweiten Kammer nicht theilen, daß das

Einlösen jener Patente in Zukunft aufhören sollte, sondern hält solches vielmehr für ganz zweckmäßig.

Beide Einnahmen fließen ihrer Natur gemäß in die Amtscassen, denen, bei ihren großen Verbindlichkeiten, jeder Zufluss recht sehr zu gut kommt.

Ihre Zustimmung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! ist im vorliegenden Falle nichts anders, als eine Form, welche zu erfüllen Sie eben so wenig, als die Gesetzeskraft dieser Verordnungen anzuerkennen einen Anstand nehmen werden.

be-
ng
mit
den
is-
sig
nt-
nd
leit

cht
hat
rch
eh-
ge-
op-
me
ör-
des
Se-
den
ift-
rt,
eht.
get-
das